

Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt vom 9. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 17.12.2014 nachfolgende Änderungen der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt (DS 1891/14) beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Im Interesse der Landeshauptstadt Erfurt sowie der Studierenden aller staatlichen und privaten Hochschulen am Standort Erfurt und zu deren Einbindung in das kommunale Geschehen wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt ein Kommunaler Hochschul- und Studierendenbeirat berufen.

Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat ist eine selbständige und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung.

(2) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat vertritt die Interessen der Studierenden sowie der Hochschulen im Allgemeinen gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt und wirkt bei der Entscheidungsfindung der Landeshauptstadt Erfurt beratend mit. Er wird in die Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen für die Hochschulen und/ oder deren Studierenden einbezogen.

(3) Ziel des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates ist es, die intensive Zusammenarbeit zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und den Erfurter Hochschulen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen weiter zu festigen.

(4) Durch intensive Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Erfurt soll der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat die Attraktivität und Ausstrahlungskraft der Landeshauptstadt Erfurt für die Studierenden verbessern und den Hochschulstandort Erfurt stärken. Dazu soll der Aufbau von Arbeitsbeziehungen zu ähnlichen Organisationen in Deutschland angeregt werden.

§ 2 Beteiligungsrechte und Pflichten

(1) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat hat das Recht, zu allen Fragen im Sinne des § 1, die die Belange der Erfurter Hochschulen und deren Studierende betreffen, Stellungnahmen öffentlich abzugeben.

Stellungnahmen, Vorschläge etc. können dabei nur von dem/der Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied des Beirates abgegeben werden.

2) Das Informationsrecht des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Erfurter Hochschulen und deren Studierende betreffen, durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin an den Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(3) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat hat das Recht, Anfragen und Vorschläge, die die Belange der Erfurter Hochschulen und Studierenden unmittelbar berühren, an die Landeshauptstadt Erfurt zu richten, er hat insoweit auch ein Anhörungsrecht.

(4) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat soll auf Wunsch der Landeshauptstadt Erfurt Stellungnahmen zu Fragen abgeben, die die Belange der Erfurter Hochschulen und deren Studierende betreffen.

(5) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat hat die Möglichkeit, jährlich einen Bericht über die Situation der Erfurter Hochschulen und deren Studierende vor dem Stadtrat abzugeben.

§ 3 Mitglieder

(1) Dem Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:

- a) zwei Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden der jeweiligen staatlichen Hochschulen
- b) eine/ein Vertreterin/Vertreter der jeweiligen privaten Hochschulen
- c) zwei Vertreterinnen/Vertreter aus den Gremien der jeweiligen staatlichen Hochschulen
- d) eine/ein Vertreterin/Vertreter der Gremien der jeweiligen privaten Hochschulen
- e) eine Vertreterin/eine Vertreter des Thüringer Studierendenwerks Anstalt des öffentlichen Rechts

Für jedes Mitglied mit Stimmrecht sind je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen.

2. als beratende Mitglieder:

- a) je ein Vertreter/eine Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- b) je ein Vertreter/eine Vertreterin des Universitätsgesellschaft Erfurt e. V. und des Gesellschaft der Freunde und Förderer der Fachhochschule Erfurt e. V.
- c) weitere drei durch den Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat selbst zu benennende Mitglieder der Zivilgesellschaft (vergl. § 3 Abs. 3).

d) die/der Hochschulbotschafterin/
Landeshauptstadt Erfurt Hochschulbotschafter der

(2) Die Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der delegierenden Institutionen, im Fall der studentischen Vertreter/Vertreterinnen der Hochschulen durch die jeweiligen Studierendenvertretungen, entsendet.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates benennen die Vertreter/Vertreterinnen aus der Zivilgesellschaft gemäß § 3 Abs.1, 2. Buchstabe c in eigener Verantwortung durch Beschluss.

(4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist als Leiter/Leiterin der Stadtverwaltung geborenes Mitglied des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates und besitzt beratende Funktion. Er /Sie kann einen Vertreter/eine Vertreterin mit der Wahrnehmung beauftragen.

§ 4 Bestätigung und Amtszeit

(1) Die gemäß § 3 Abs. 1 zu bestimmenden Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin für die Dauer der Amtszeit berufen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates entspricht der Wahlperiode des Stadtrates, im Fall der studentischen Vertreter/Vertreterinnen der Wahlperiode der jeweiligen Studierendenvertretungen. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger/Nachfolgerinnen im Amt.

Die Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin für die Dauer der Amtszeit berufen.

Scheidet ein Mitglied oder Vertreter vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Institutionen die Neuberufung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin für den Rest der laufenden Amtszeit.

Die Amtszeit des Beirates endet mit der Konstituierung des neuen Beirates.

(3) Handelt ein Mitglied des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates entgegen den Aufgaben und Zielen gemäß § 1 dieser Satzung, kann auf Beschluss des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates mit einfacher Stimmenmehrheit ein Ausschluss erfolgen.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einem/einer Vorsitzenden und einem Stellvertreter/einer

Stellvertreterin, der den Vorsitzenden/die die Vorsitzende im Verhinderungsfall vertritt, besteht. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der Stellvertreter /die Stellvertreterin müssen Mitglieder mit Stimmrecht sein. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Für die Amtsdauer des Vorstandes gilt § 4 (2) entsprechend. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorsitzender/eine neue Vorsitzende noch nicht gewählt, so führt der/die bis dahin amtierende Vorsitzende das Amt so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist. Handelt ein Vorstand entgegen den Aufgaben und Zielen gemäß § 1 dieser Satzung, ist über eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes ein Beschluss zu fassen. Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat kann den Vorstand insgesamt oder ein Mitglied des Vorstandes nur dann abwählen, wenn er gleichzeitig mit einfacher Mehrheit einen neuen Vorstand bzw. ein neues Mitglied des Vorstandes wählt.

(3) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ergänzend zur Satzung regelt die Geschäftsordnung u. a. den Sitzungsdienst, die Sitzungsleitung, die Beschlussfassung und die Schriftführung/Protokoll. Er beschließt diese mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat ist gegenüber den Gremien der Erfurter Hochschulen und deren Studierenden berichtspflichtig.

(2) Die Sitzungen des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates sind öffentlich.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft den Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, in der Regel jedoch zweimal je Semester, zu Sitzungen ein. Die Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates werden dazu spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Geschäftsstelle schriftlich eingeladen. Die vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form für alle Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, ersetzt werden.

(4) Die technisch organisatorische Unterstützung der Arbeit des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates wird über die Geschäftsstelle geregelt. Die organisatorische Zuordnung der Geschäftsstelle erfolgt entsprechend der Zuordnung der Zuständigkeit für die Betreuung der Erfurter Hochschulen innerhalb der Stadtverwaltung.

(5) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die/der Hochschulbotschafterin/ Hochschulbotschafter der Landeshauptstadt Erfurt hat halbjährlich die Möglichkeit einen Bericht über ihre/seine Tätigkeit abzugeben.

§ 7 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit im Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

